

## Beschluß des Kantonsrates

über die

### Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten des Neubaues der Stiftung Fachschule Hard in Winterthur

(Vom 25. Januar 1960.)

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. An die Kosten des Neubaues der Fachschule Hard in Winterthur-Wülflingen wird ein Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 1 355 000.— bewilligt.

II. Der Staatsbeitrag wird unter der Bedingung gewährt, daß die Finanzierung des Baues durch die Leistungen der Beteiligten sichergestellt ist.

III. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 25. Januar 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der I. Vizepräsident:      Der Sekretär i. V.:  
Dr. E. Richner.              J. Bopp.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. April 1960,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	260 684
Eingegangene Stimmzettel . . .	167 721
Annehmende Stimmen . . .	117 336
Verwerfende Stimmen . . .	37 595
Ungültige Stimmen . . .	35
Leere Stimmen . . .	12 755

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten des Neubaus der Stiftung Fachschule Hard in Winterthur» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1960.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:            Der Sekretär:  
E. H a r d m e i e r.    W. C i o c a r e l l i.

## **Gesetz**

über die

### **Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung**

(Vom 3. April 1960)

#### Art. I.

Das Einführungsgesetz vom 6. Juni 1926 zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung wird in folgender Weise abgeändert:

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, die Versicherungspflicht auf Einzelpersonen und Familien auszudehnen, deren jährliches Einkommen Fr. 7 000.— für Einzelpersonen und Fr. 8 000.— für Familien nicht übersteigt.

Für jedes unmündige Kind darf die Einkommensgrenze um höchstens Fr. 800.— erhöht werden.

§ 23. Der Kanton gewährt den anerkannten privaten und öffentlichen Krankenkassen neben den Leistungen des Bundes für die im Kanton Zürich wohnenden Personen folgende jährliche Beiträge:

- a) für die bei ihnen obligatorisch für ärztliche Behandlung und Arznei versicherten Personen, bei einer Leistungs-